

T.C. BERGISCH LAND e.V.



T.C. Bergisch Land e. V.
Am Schlagbaum 13 a
51515 Kürten
Tel. 02207 70 08 47

SATZUNG

des T.C. Bergisch Land e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Bergisch Land e. V.“. Er hat seinen Sitz in 51515 Kürten-Dürscheid und gehört dem „Tennisverband Mittelrhein e. V.“ an.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
Seine besonderen Ziele sind:
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen am Tennissport;
 - b) Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - c) Durchführung von Tennisturnieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- b) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passive Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- c) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
- d) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- e) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Bestätigung der Aufnahme in den Verein bedarf es nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten gegenüber dem Verein hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag ist der Vorstand berechtigt, ein aktives Mitglied in ein passives und passives Mitglied in ein aktives umzuwandeln.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zusätzlich können, nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung, Aufnahmegebühren sowie zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und Gastgebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese sowie weitere Regelungen bzgl. der Mitgliedsbeiträge werden jedem Mitglied bei Aufnahme in den Verein gesondert ausgehändigt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnung des Vereins zu befolgen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen;
 - c) die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen;
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Platz- und Spielordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, zu beachten.
- (4) Die passiven Mitglieder haben auf den clubeigenen Anlagen keine Spielberechtigung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart/Sportwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) zwei Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann über eine angemessene Aufwandsentschädigung an den Vorstand entscheiden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie der Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 10

Wahl- und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Das Amt des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers endet mit der Mitgliederversammlung in den geraden Jahren, das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden, des Jugendwarts und der beiden Beisitzer endet mit der Mitgliederversammlung in den ungeraden Jahren.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds muss der Vorstand vollständig anwesend sein; ein Mitglied gilt dann als ausgeschlossen, wenn mindesten 5 Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen sowie ebenfalls zur Auflösung des Vereins erforderlich.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Sportausschuss

Der Sportausschuss wird jährlich vom Vorstand bestellt. Er besteht aus dem Sportwart als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, den Mannschaftsführern sowie dem Vorstand bestimmter weiterer Mitglieder. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben.

§ 17

Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 18

Vereinsvermögen

- (1) Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile von Überschüssen, ebenso wenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwider laufen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei auf zwei Jahren gewählten Kassenprüfern überprüft.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
Zur Beschlussfassung bedarf es:
 - a) Der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat;

- b) Der Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu erreichen ist;
- c) Der Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern;
- d) Einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sind die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einhaltungsfrist von einem Monat einzuberufen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen mit „ja“ oder „nein“.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Tennisverband Mittelrhein e. V.“, der es zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 20

Aushändigung der Satzung

Die Satzung ist mit der Aufnahme jedem Mitglied auszuhändigen. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.

Beschlissen durch die Mitgliederversammlung